

Neue Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung

Änderungen in SGB V und SGB IX sorgen mit Wirkung ab November 2022 für eine bessere Finanzierung der Begleitung

Mit Wirkung ab 1. November 2022 stehen Menschen mit Behinderung zwei neue Ansprüche im Zusammenhang mit erforderlicher Begleitung im Krankenhaus zu. Die gesetzliche Neuregelung sieht eine Aufteilung der Finanzierung zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und Eingliederungshilfe vor. Soweit eine Begleitung durch eine Person aus dem persönlichen Umfeld des behinderten Menschen erfolgt, ergeben sich Ansprüche aus den §§ 44b ff. SGB V. Erfolgt alternativ eine Begleitung durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, so ergeben sich Ansprüche aus § 113 Absatz 6 SGB IX.

1. Herausforderung Krankenhaus

Bereits für Menschen ohne Behinderung ist ein Krankenhausaufenthalt mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Wenn aber körper- und mehrfachbehinderte Menschen aufgrund einer akuten Erkrankung oder eines geplanten Eingriffs in ein Krankenhaus aufgenommen werden müssen, kann das für die Betroffenen hochgradig beängstigend und bedrohlich sein, dazu kommen etwaige Kommunikationsbarrieren.

Viele Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung benötigen daher die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson. Ziel ist, die Behandlung im Krankenhaus zu ermöglichen und das Behandlungsziel zu erreichen.

2. Finanzierung der Begleitung – bisher

Die Finanzierung der Begleitung war bisher unzureichend. Zwar wurden „Kost und Logis“ gemäß § 11 Absatz 3 SGB V der Begleitperson getragen, jedoch erfolgte keine Kompensation des Verdienstaufschlags der Begleitpersonen. Unproblematisch war die Finanzierung von Assistenz im Krankenhaus bisher nur für Menschen mit Behinderung, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren.

3. Politik erkennt Handlungsbedarf

Nach politischem Druck seitens der Verbände, wie dem bvkm u.a., sowie verschiedener politischer Initiativen, wurden im Juni 2021 im Rahmen der Verabschiedung des Tierarzneimittelgesetzes auch neue Regelungen zur Finanzierung und der Möglichkeit der Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus in das SGB V und das SGB IX aufgenommen (siehe Bundestags-Drucksache 19/31069).

4. Änderungen in SGB V und SGB IX

Soweit eine Begleitung durch eine Person aus dem persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderung erfolgt, ergeben sich Ansprüche aus den §§ 44b ff. SGB V. Diese Kosten trägt die GKV.

Erfolgt alternativ eine Begleitung durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, so ergeben sich Ansprüche aus § 113 Absatz 6 SGB IX. Die Kosten trägt der Träger der Eingliederungshilfe. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a. Ansprüche aus SGB V

Bei einer Begleitung durch Angehörige oder Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld nach dem neuen § 44b SGB V ergibt sich zunächst ein Anspruch der begleitenden Person auf die **Zahlung von Krankengeld gegenüber der GKV**.

Dies gilt bei Übernahme der Begleitung durch Angehörige (Eltern, Schwiegereltern, Lebenspartner u.a.) oder durch eine vertraute Bezugsperson aus dem engsten persönlichen Umfeld. Von einer Person aus dem engsten persönlichen Umfeld ist dann auszugehen, wenn zwischen den betroffenen Personen die gleiche persönliche Bindung besteht wie zu einem nahen Angehörigen.

Voraussetzung eines solchen Anspruchs auf Krankengeld ist dabei zunächst, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen notwendig ist. Wann dies der Fall ist, bzw. bei welchem Personenkreis, muss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen einer Richtlinie bis Juli 2022 bestimmen.

Die begleitete Person muss eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX haben und Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Krankengeld wird in Höhe von 70 % des regelmäßig erzielten Arbeitsentgelts gezahlt. Dieser Anspruch besteht für den Zeitraum der *Mitaufnahme* ins Krankenhaus. Auch für *ganztägige Begleitung* wird Krankengeld gezahlt. Eine ganztägige Begleitung liegt dann vor, wenn die Zeit der Begleitung mit An- und Abreise mindestens acht Stunden in Anspruch nimmt. Dies bedeutet aber, dass eine stundenweise Gewährung von Krankengeld nicht möglich ist, sobald diese Grenze unterschritten wird. Zu beachten ist auch, dass ein Anspruch auf Krankengeld nur bei gesetzlich versicherten Betroffenen und Begleitpersonen in Betracht kommt. Sofern die Begleitperson nicht berufstätig ist, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. In diesen Fällen ergibt sich allenfalls ein Anspruch auf Gewährung einer Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V.

Für Eltern besteht weiterhin alternativ die Möglichkeit, den Anspruch auf das höhere Kinderkrankengeld gemäß § 45 SGB V (90 % des Arbeitsentgelts) geltend zu machen. Dabei ist zu beachten, dass dieser auf eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahr begrenzt ist.

Zudem ergibt sich unter den oben genannten Voraussetzungen ein **Freistellungsanspruch der Begleitperson gegenüber dem Arbeitgeber**.

b. Ansprüche aus dem SGB IX

Bei Begleitung durch vertraute Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe ergeben sich Ansprüche aus § 113 Absatz 6 SGB IX. Diese Ansprüche ergeben sich, wenn die Begleitung durch eine Vertrauensperson erfolgt, die den Betroffenen im Alltag bereits als Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe unterstützt. Erforderlich ist ein spezifisches Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitarbeitenden und dem Menschen mit Behinderung.

Im Unterschied zu dem Anspruch aus dem SGB V können bei dem Anspruch aus dem SGB IX auch die Kosten für eine stundenweise Begleitung übernommen werden.

Bei der Frage der Notwendigkeit der Begleitung kommt es auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen an. Laut Gesetzesbegründung gilt dies insbesondere für folgende Fälle:

Einmal zum Zweck der Verständigung bei

- Menschen mit Behinderung, die nicht in dem erforderlichen Maße kommunizieren können,
- Menschen mit geistiger bzw. komplexer Behinderung, weil sie z. B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können,
- Menschen mit Autismus.

Zudem zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen bei

- Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt nicht kontrollieren können,
- Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

Diese Aufzählung in der Gesetzesbegründung ist nicht abschließend. Das bedeutet, dass sich auch in weiteren Fällen ein Anspruch auf Begleitung ergeben kann.

§ 113 Absatz 6 SGB IX beinhaltet einen Anspruch auf Leistungen zur **Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen** als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Ausdrücklich nicht umfasst sind nach der Gesetzesbegründung pflegerische Unterstützungsleistungen, wie z.B. Waschen, Ankleiden, Anreichen von Nahrung und Flüssigkeit. Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Neuerungen auch als Regelungen der „Begleitung“ in das Krankenhaus zu verstehen und nur eingeschränkt als „Assistenz“.

Die Träger der Eingliederungshilfe sollen die Erforderlichkeit einer Begleitung bereits frühzeitig im Rahmen des **Gesamtplanverfahrens**, losgelöst von einer konkret anstehenden Behandlungssituation, prüfen und die entsprechende Einschätzung im Gesamtplan festhalten.

Aufgehoben ist dabei der übliche Nachrang der Eingliederungshilfe gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung (Krankenkasse), das heißt die Träger der Eingliederungshilfe können die Leistung nicht unter Berufung auf eine vorrangige Leistungspflicht dieser Kostenträger ablehnen. Etwas anderes gilt nur bei Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

5. Wahlrecht

Grundsätzlich wird der Betroffene entscheiden, durch wen die Begleitung im Krankenhaus erfolgen soll. Nach der Gesetzesbegründung kann Begleitung durch vertraute Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe auf Grund des Nachranggrundsatzes im Einzelfall dann abgelehnt werden, wenn die Begleitung in der Familie geleistet werden kann. Ein Verweis auf innerfamiliäre Hilfen kommt aber nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn diese Unterstützung sachgerecht und zumutbar ist. Hier besteht im Einzelnen noch Klärungsbedarf.

6. Zeitrahmen

Die konkreten Ansprüche auf die Begleitung im Zuge der Neuregelung können ab dem 1. November 2022 geltend gemacht werden.

Betroffene können spätestens dann einen Antrag auf Prüfung des Begleitungsbedarfs an den Träger der Eingliederungshilfe stellen. Eine Anpassung des Gesamtplans sollte ggf. bereits vorab erfolgen.

Moritz Ernst

Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Stand: 08.12.2021

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft